

Synopse zur Satzungsänderung des SV Bergheim 1937 e.V.

§	Alter Text	Neuer Text
3	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(1) Der SV Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der SV Bergheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.</p> <p>(3) Die Mittel des SV Bergheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</p> <p>(7) Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zustän-</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(1) Der SV Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der SV Bergheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.</p> <p>(3) Die Mittel des SV Bergheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.</p> <p>(7) Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.</p>

	<p>dig.</p> <p>(8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>	<p>(8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
--	--	--

5	<p>§ 5 Gliederung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen; dies sind derzeit die Abteilungen Fußball und Tennis. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von weiteren Abteilungen beschließen. Es können Unterabteilungen, insbesondere Jugendabteilungen gegründet werden.</p> <p>(2) Die Abteilungsleitung entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.</p> <p>(3) Jede Abteilung führt mindestens einmal Jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter sowie eine Jugendleiterin oder einen Jugendleiter wählt.</p>	<p>§ 5 Gliederung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen; dies sind derzeit die Abteilungen Fußball und Tennis. Der Vorstand kann die Gründung von weiteren Abteilungen beschließen. Es können Unterabteilungen, insbesondere Jugendabteilungen gegründet werden.</p> <p>(2) Sind vom Vorstand Abteilungsleiter berufen und von den Abteilungsversammlungen bestätigt worden, entscheiden diese über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie sind dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und haben über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.</p>
7a	nicht vorhanden	<p>§ 7a Beiträge</p> <p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt oder die auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung jeweils von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.</p>
8	<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),</p>	<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9, - durch Tod, - durch Auflösung des Vereins, - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen. <p>(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9, - durch Tod, - durch Auflösung des Vereins, - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen. <p>(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>
--	--	---

<p>9</p>	<p>§ 9 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.</p> <p>(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 9 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.</p> <p>(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>
----------	---	--

	(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	
--	---	--

11	<p>§ 11 Die Vereinsgremien</p> <p>Gremien des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Mitgliederversammlung ➤ der geschäftsführende Vorstand ➤ der Gesamtvorstand ➤ die Leitungen der Abteilungen ➤ die Leitungen der Unterabteilungen Jugend 	<p>§ 11 Vereinsgremien</p> <p>Gremien des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Mitgliederversammlung ➤ der Vorstand.
12	<p>§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Vereins am Sportheim des Kunstrasenplatzes Am Krausacker, 53844 Troisdorf. (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, 	<p>§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Vereins am Sportheim des Kunstrasenplatzes Am Krausacker, 53844 Troisdorf. (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Hand-

	<p>wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>zeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>
--	---	---

<p>13</p>	<p>§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes, b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, e) Wahl der Kassenprüfer, f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Umwandlungen i. S. des Umwandlungsgesetzes des Vereins, g) Beschlussfassung über Beschwerden bei, h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge. 	<p>§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Kassenprüfberichte, b) Entlastung des Vorstandes, c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl der Kassenprüfer, e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Umwandlungen i. S. des Umwandlungsgesetzes des Vereins, f) Beschlussfassung über die Berechtigung der Abteilungsversammlungen, Beitragsordnungen für die Abteilungen Fußball und Tennis zu erlassen, g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
<p>14a</p>	<p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 14a Abteilungsversammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) In den Abteilungen Fußball und Tennis werden Abteilungsversammlungen durchgeführt. Eine ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt. (2) Für die ordentliche Abteilungsversammlung gilt § 12 dieser Satzung entsprechend. (3) Für außerordentliche Abteilungsversammlungen gilt § 14 dieser Satzung entsprechend. (4) Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Ab-

		teilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, b) die Beschlussfassung über die Beitragsordnungen für die Abteilungen.
--	--	---

15

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsrechtlich vertreten.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - e) der oder dem Vorsitzenden
 - f) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - g) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - h) der stellvertretenden Schatzmeisterin oder dem stellvertretenden Schatzmeister
 - i) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - j) der stellvertretenden Geschäftsführerin oder dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - k) als kooptierte Mitglieder die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen Fußball und Tennis.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, der zur Alleinvertretung berechtigt ist, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Wege der Gesamtvertretung vertreten.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ent-

	<p>fasst.</p> <p>(7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>scheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
--	---	--

16

§ 16 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Jugendleitern der Abteilungen
 - d) der Sportwartin oder dem Sportwart
 - e) der Pressewartin oder dem Pressewart
 - f) der Platzwartin oder dem Platzwart
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Weitere Funktionsträger

- (1) Der Vorstand kann weitere Funktionsträger berufen. Insbesondere kann er berufen:
 - g) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter für die Abteilungen Fußball und Tennis,
 - h) Jugendleiterinnen oder Jugendleiter für die Abteilungen Fußball und Tennis
 - i) eine Sportwartin oder einen Sportwart
 - j) eine Pressewartin oder einen Pressewart
 - k) eine Platzwartin oder einen Platzwart.

Soweit der Vorstand von der Möglichkeit der Berufung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern Gebrauch macht, bedarf diese Berufung der Bestätigung durch einen Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (2) Sind Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter berufen, so erstellen diese mit den Jugendleiterinnen oder Jugendleitern – so auch solche berufen sind – eine Ausgabenplanung und auf dieser Grundlage ein Budget für die Abteilungen Fußball und Tennis. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter legen die Ausgabenplanungen und Budgets dem Vorstand vor. Nimmt dieser die Ausgabenplanungen und Budgets durch Beschluss zustimmend zur Kenntnis, so sind die Ausgabenplanungen und Budgets verbindlich.

17	<p>§ 17 Vereinsjugend</p> <p>(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.</p> <p>(3) Gremien der Vereinsjugend sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die durch die Abteilungsversammlungen (Jugendversammlungen) gewählten Jugendleiterinnen oder –leiter</p> <p style="padding-left: 40px;">b) die Jugendversammlung</p> <p>(4) Die Jugendleiterinnen oder –leiter sind für die Rekrutierung und Auswahl der Jugendtrainerinnen und Jugendtrainer, der Betreuerinnen und Betreuer sowie ggf. weiterer für die Jugendarbeit notwendiger Personen zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und von dem geschäftsführenden Vorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>§ 17 Vereinsjugend</p> <p>(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel. Sie ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.</p> <p>(3) Gremien der Vereinsjugend sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">c) die Jugendleiterinnen oder Jugendleiter der Abteilungen Fußball und Tennis, soweit der Vorstand solche gemäß § 16 dieser Satzung berufen hat</p> <p style="padding-left: 40px;">d) die Jugendversammlung</p> <p>(4) Die Jugendleiterinnen oder Jugendleiter sind für die Rekrutierung und Auswahl der Jugendtrainerinnen und Jugendtrainer, der Betreuerinnen und Betreuer sowie ggf. weiterer für die Jugendarbeit notwendiger Personen zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und von dem Vorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>
21	<p>§ 21 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen au-</p>	<p>§ 21 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen au-</p>

	<p>ßerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aus gesetzlichen Gründen oder von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind durch den geschäftsführenden Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>ßerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aus gesetzlichen Gründen oder von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind durch den Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen.</p>
22	<p>§ 22 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX. xxxx 2015 beschlossen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2018 beschlossen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>